

RWT *kompakt*



PPWR seit 12. August 2026:
Neue Rollen und Pflichten im
Verpackungsrecht

Topthema auf Seite 3

Das große Ganze und das kleinste Detail.

Aus diesem Blickwinkel schauen wir auf Ihr Unternehmen
und helfen Ihnen, die richtigen Entscheidungen zu treffen.
Ihre RWT

Seite 3

PPWR seit 12. August 2026: Neue Rollen und Pflichten
im Verpackungsrecht

Seite 4

E-Dienstwagen: Was beim steuerfreien Auslagenersatz
für Ladestrom gilt

Seite 4

Istbesteuerung für Freiberufler: Freiwillige
Buchführung schließt die Sonderregelung aus

Seite 4

Beiträge an Schulfördervereine: Wann ein Abzug
möglich ist

Seite 5

Neuausrichtung des BFH: Kein Erstattungsanspruch des
Arbeitnehmers für zu Unrecht einbehaltene Lohnsteuer

Seite 5

Erbschaftsteuer vor dem Bundesverfassungsgericht:
Zwei Verhandlungen im Oktober

Seite 6

Steuerbefreiung für das Familienheim: Entscheidend ist
die festgestellte wirtschaftliche Einheit

Seite 6

Beschäftigung naher Angehöriger: Wie die
Fremdüblichkeit von Arbeitsverträgen geprüft wird

Seite 6

Aktivrente bei Arbeitgeberwechsel und Midijobs:
BMF beantwortet Praxisfragen

Seite 7

Exklusives Vertrauen – Herausforderung und Chance



PPWR seit 12. August 2026: Neue Rollen und Pflichten im Verpackungsrecht

Seit dem 12. August 2026 gilt die neue EU-Verpackungsverordnung (Packaging and Packaging Waste Regulation – PPWR) in weiten Teilen unmittelbar. In Deutschland wird sie durch das neue Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) flankiert.

Die PPWR betrifft nahezu alle Verpackungen, im B2C-ebenso wie im B2B-Bereich. Für Unternehmen ist insbesondere die neue Rollenverteilung relevant. Denn die PPWR unterscheidet zwischen Erzeuger, Importeur, Vertreiber und Hersteller. Die Begriffe sind mit unterschiedlichen Pflichten verbunden und können innerhalb einer Lieferkette auf verschiedene Unternehmen verteilt sein.

Erzeuger ist nicht gleich Hersteller

Erzeuger („manufacturer“) ist grundsätzlich, wer eine Verpackung oder ein verpacktes Produkt herstellt oder unter eigenem Namen oder eigener Marke entwickeln oder herstellen lässt. Er trägt die produktrechtliche Verantwortung für die Verpackung. Er muss insbesondere die Konformität mit der PPWR sicherstellen, das Konformitätsbewertungsverfahren durchführen sowie die technische Dokumentation und die EU-Konformitätserklärung erstellen.

Importeure und Vertreiber treffen demgegenüber insbesondere Prüf- und Sorgfaltspflichten. Sie müssen unter anderem kontrollieren, ob die erforderlichen Konformitätsunterlagen, Kennzeichnungen und Informationen vorhanden sind. Unter bestimmten Voraussetzungen können sie jedoch selbst zum Erzeuger werden, insbesondere bei einem Vertrieb unter eigenem Namen beziehungsweise eigener Marke oder bei konformitätsrelevanten Veränderungen der Verpackung.

Hiervon zu unterscheiden ist der Hersteller („producer“) im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR). Hersteller kann je nach Lieferkette der Erzeuger, Importeur oder Vertreiber sein. An diese Rolle knüpfen insbesondere Registrierungs-, Melde- und Finanzierungspflichten für die Sammlung und Verwertung der Verpackungsabfälle an.

Ein Unternehmen kann damit gleichzeitig Erzeuger und Hersteller sein. Zwingend ist dies jedoch nicht.

EPR: Wer ist verantwortlich?

Die Extended Producer Responsibility (EPR) ist mitgliedstaatenbezogen zu beurteilen. Entscheidend ist, wer hinsichtlich der konkreten Verpackung nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 PPWR in dem jeweiligen Mitgliedstaat als Hersteller gilt. Nicht jeder Erzeuger, Importeur oder Vertreiber einer Lieferkette muss daher dieselbe Verpackung registrieren und hierfür EPR-Beiträge entrichten. Für dieselbe Verpackungseinheit soll in demselben Mitgliedstaat grundsätzlich nur ein Akteur als Hersteller EPR-pflichtig sein.

Beispiel: Liefert ein deutsches Unternehmen verpackte Ware an einen französischen Händler, der diese in Frankreich weiterverreibt, wird das deutsche Unternehmen hierdurch grundsätzlich nicht zum französischen EPR-Hersteller. Anders kann dies sein, wenn das deutsche Unternehmen unmittelbar an einen Endabnehmer in Frankreich liefert. Endabnehmer können auch gewerbliche Abnehmer sein.

...

Zur ausführlichen Online-Version:
[Klicken Sie hier](#)

E-Dienstwagen: Was beim steuerfreien Auslagenersatz für Lade-strom gilt

Bei betrieblichen (Hybrid-)Elektrofahrzeugen des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen werden, stellt die Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten einen steuerfreien Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 Einkommensteuergesetz dar.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie hier

Istversteuerung für Freiberufler: Freiwillige Buchführung schließt die Sonderregelung aus

Die Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Istversteuerung) ist vorteilhaft, da die Umsatzsteuer erst mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums entsteht, in dem der Unternehmer die Entgelte vereinnahmt hat. Grundsätzlich haben auch Freiberufler diese Möglichkeit.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie hier

Beiträge an Schulfördervereine: Wann ein Abzug möglich ist

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes können 30 % des Schulgelds, höchstens 5.000 Euro je Kind, als Sonderausgaben abgezogen werden, wobei Entgelte für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung nicht begünstigt sind. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass auch Beiträge von Eltern an einen Förderverein der Privatschule abziehbar sein können.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie hier

Neuausrichtung des BFH: Kein Erstattungsanspruch des Arbeitnehmers für zu Unrecht einbehaltene Lohnsteuer

Mit seinem Urteil vom 9. April 2026 (VI R 12/24) revidiert der für die internationale Arbeitnehmerbesteuerung zuständige VI. Senat des BFH die bisherige Rechtsprechung des I. Senats. Ein (Lohnsteuer-)Erstattungsanspruch in analoger Anwendung des § 50d Abs. 1 S. 2 EStG a.F. steht einem Arbeitnehmer auch bei zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer durch den Arbeitgeber künftig nicht mehr zu.

Der BFH widerspricht mit diesem Urteil der Auffassung der Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 27. Juni 2022. Es bleibt daher abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf das Urteil reagiert.

Für Arbeitgeber mit grenzüberschreitenden Personaleinsätzen bedeutet die Änderung der BFH-Rechtsprechung, dass bestehende Prozesse zur korrekten Durchführung des Lohnsteuerabzugs zu überprüfen sind und fehlerhafte Lohnsteuer-Anmeldungen geändert oder rechtzeitig angefochten werden. Lediglich ein Lohnsteuer-Erstattungsantrag ist künftig nicht mehr ausreichend. Bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern ist zu beachten, dass je nach Konstellation die Abgabe einer Einkommensteuererklärung nicht möglich ist. Umso wichtiger ist die Sicherstellung des korrekten Lohnsteuerabzugs in diesen Fällen.

...

Zur ausführlichen Online-Version:
[Klicken Sie hier](#)

Erbschaftsteuer vor dem Bundesverfassungsgericht: Zwei Verhandlungen im Oktober

Am 12. Oktober 2026 und am 13. Oktober 2026 werden vor dem Bundesverfassungsgericht zwei wichtige Verfahren zur Erbschaftsteuer mündlich verhandelt.

Gesetzgebungskompetenzen

Die Verhandlung am 12. Oktober 2026 (Az. 1 BvF 1/23) betrifft das Verfahren der Bayerischen Staatsregierung zu der Frage, ob die Bewertung von Grundbesitz, die persönlichen Freibeträge sowie die Steuersätze bei der Erbschaftsteuer mit dem Verfassungsrecht vereinbar sind. Dabei wird geprüft werden, ob der Bund für die Gesetzgebung bei der Erbschaftsteuer überhaupt zuständig ist.

Außerdem wird die fehlende Anpassung von Freibeträgen und Steuersätzen an die Preissteigerung der letzten Jahre unter Berücksichtigung des regional unterschiedlichen Niveaus der Immobilienpreise gerügt.

Verschonung von Betriebsvermögen

In dem Verfahren mit dem Az. 1 BvR 804/22 geht es um die Frage, ob die Begünstigungen für Erwerbe von betrieblichem Vermögen im Vergleich zur Steuerbelastung des Privatvermögens verfassungsrechtlich toleriert werden können. Hierbei dürfte sich das Gericht intensiv mit den Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen auseinandersetzen.

Beachten Sie: 2014 hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Privilegierung des Betriebsvermögens angesichts ihres Ausmaßes nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Hier lag das Urteil etwa fünf Monate nach der mündlichen Verhandlung vor.

...

Zur ausführlichen Online-Version:
[Klicken Sie hier](#)

Steuerbefreiung für das Familienheim: Entscheidend ist die festgestellte wirtschaftliche Einheit

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz sieht für das Familienheim eine Steuerbefreiung vor. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass hierunter auch ein mitgenutztes Garten- und Wegegrundstück fallen kann.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie hier

Beschäftigung naher Angehöriger: Wie die Fremdüblichkeit von Arbeitsverträgen geprüft wird

Verträge zwischen nahen Angehörigen unterliegen naturgemäß der kritischen Betrachtung durch die Finanzverwaltung. Hier wird oftmals die Fremdüblichkeit angezweifelt und infolgedessen die steuerliche Anerkennung versagt.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie hier

Aktivrente bei Arbeitgeberwechsel und Midijobs: BMF beantwortet Praxisfragen

Mit der Aktualisierung des Fragen- und Antworten-Katalogs zur Aktivrente hat das Bundesfinanzministerium zwei weitere Fragen beantwortet. Hintergrund: Wer die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht und weiterarbeitet, kann seinen Arbeitslohn bis zu 2.000 Euro im Monat steuerfrei erhalten (Sozialabgaben fallen aber weiter an).

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie hier

Exklusives Vertrauen – Herausforderung und Chance

Stellen Sie sich folgende Situation vor: Ein Abteilungsleiter im Einkauf, zugleich der Bruder des Geschäftsführers und Mitinhaber, hinterlegt falsche Konditionen im System. Auf dieser Grundlage werden mehrere Angebote mit fehlerhaften Preisen an Kunden verschickt. Ein Mitarbeiter bemerkt den Fehler früh, traut sich aber nicht, ihn anzusprechen: Einerseits fürchtet er, die Autorität des Abteilungsleiters infrage zu stellen, andererseits möchte er keinen Konflikt mit der Familie des Chefs riskieren. Zudem wurden die Konditionen zuletzt ausschließlich im engen Kreis der Inhaberfamilie besprochen und der Mitarbeiter befürchtet, mit seiner Beobachtung falsch zu liegen, weil er die Hintergründe möglicherweise gar nicht kennt.

Das Ergebnis: Der Fehler zieht sich durch weitere Angebote, der Aufwand zur Korrektur steigt, die Beziehung zu Kunden leidet und die Frage steht im Raum: Weshalb keiner etwas gesagt hat.

In Deutschland zählen rund 90 % der Unternehmen zur Kategorie der „Familienunternehmen“, die sich durch vielfältige Konstellationen und interne Beziehungen

auszeichnen. Eine Sache haben die meisten gemein: eine starke Bindung zwischen den einzelnen familiären Akteuren im Unternehmen. Oft herrscht dabei ein exklusives Vertrauen innerhalb der Familie, weil man sich aufeinander verlassen kann und glaubt, die anderen in einem unvergleichbaren Maß einschätzen zu können. Ein solches Vertrauensverhältnis ist zugleich Ressource und Risiko, da es schnell zu Konflikten mit der Belegschaft führen und die wahrgenommene psychologische Sicherheit sowie Fairness im Unternehmen beeinträchtigen kann.

Viele Unternehmen sind aktuell in einer angespannten wirtschaftlichen Lage, in der der Einfluss auf die psychologische Sicherheit besonders zu beachten ist. Psychologische Sicherheit beschreibt die im Team geteilte Überzeugung, dass es sicher ist, zwischenmenschliche Risiken einzugehen, also Ideen zu äußern, Fragen zu stellen, Fehler zuzugeben oder Kritik zu üben. Vertrauen wirkt dabei als Motor oder als Hemmschuh dieses Sicherheitsgefühls.

...

Zur ausführlichen Online-Version:
[Klicken Sie hier](#)



Steuer-Update Herbst 2026

RWT-Webinar am 14. Oktober 2026 · [Mehr erfahren](#)



Umsatzsteuer-Trends 2026

RWT-Webinar am 21. Oktober 2026 · [Mehr erfahren](#)



Psychologische Sicherheit für erfolgreiche Teams

RWT-Seminar am 12. November 2026 · [Mehr erfahren](#)

besser beraten

Die RWT zählt zu den großen Prüfungs- und Beratungsunternehmen in Deutschland mit rund 350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an vier Standorten im Südwesten: Reutlingen, Stuttgart, Albstadt und Rottweil. Wir beraten international agierende Firmengruppen ebenso wie lokale Handwerksbetriebe – insbesondere Familienunternehmen und mittelständische Unternehmen.

Was die RWT besonders macht, ist das ganzheitliche Beratungssystem: Mandanten profitieren von einem persönlichen Ansprechpartner und zugleich vom umfassenden Kompetenznetzwerk aller RWT-Bereiche: Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Anwaltskanzlei, Unternehmensberatung, Personalberatung und IT Consulting.

Wir sind weltweit vernetzt mit Crowe Global, einem der Top 10-Prüfungs- und Beratungsnetzwerke.

Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-0

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

Rottweil

Neckartal 200
78628 Rottweil
+49 741 94204-000

rwt@rwt-gruppe.de · www.rwt-gruppe.de

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH · Charlottenstraße 45-51 · 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen unserer Zustimmung.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in „RWTkompakt“ die männliche oder weibliche Form gewählt. Nichtsdestotrotz beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.